

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [3]

Artikel: Die neue Submissionsverordnung im Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Erge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 19. April 1934

Erscheint jeden Donnerstag

Band 51 **No. 3**

Die neue Submissionsverordnung im Kanton Bern.

(Korrespondenz.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit dem 1. März 1934 eine neue Submissionsverordnung in Kraft gesetzt, welche in Kreisen nicht nur des bernischen, sondern des gesamten schweizerischen Gewerbes Beachtung finden dürfte. Wir hatten Gelegenheit, den Verfasser der Verordnung, Herrn Regierungsrat Bösiger in Bern, selbst über die neuen Richtlinien dieses Erlasses sprechen zu hören und möchten einige seiner Ausführungen hier festhalten.

Es dürfte bekannt sein, daß die kantonalen Baudirektoren sich schon seit einiger Zeit mit dieser Materie befassen und eine allgemeine Regelung suchen. Herr Regierungsrat Bösiger wurde denn auch von dieser Instanz beauftragt, allgemeine Richtlinien für die Submission des Staates aufzustellen und die von ihm diesbezüglich gemachten Arbeiten sind wiederum den kantonalen Baudirektoren vorgelegt und genehmigt worden. Es ist daher anzunehmen, daß der Entwurf Bösiger und seine neue Verordnung für den Kanton Bern auch die Richtlinie für die Bearbeitung dieser Materie in den andern Kantonen werden soll. Wir glauben dies wäre allgemein zu begrüßen. Lassen Sie uns nun den Gedanken des Verfassers folgen:

Die Arbeit soll nicht nur das Wohlergehen des Einzelnen fördern, sondern dem ganzen Staate dienen. Der Einzelne hat sich dem Ganzen unterzuordnen. Aufgabe der Behörden muß es sein, die Arbeitsfreudigkeit zu steigern, sie müssen anregend und fördernd auf die Leistungen des Gewerbes einwirken. Die Behörden fördern dadurch die Fortschritte des handwerklichen Könnens, die Baukunst überhaupt und damit die Interessen des ganzen Staates. Die Vergebung der Arbeiten ist für den Staat eine vornehme und wichtige Aufgabe, welche wohl überlegt sein will. Der Zweck der Submission ist die Behörde, welche die Arbeit ausschreibt mit dem Unternehmer, welcher die Offerte einreicht in Verbindung zu bringen. Diese Verbindung muß zu einer Verständigung auf dem Boden der Gerechtigkeit führen. Die Behörde muß dabei vor allem urteilfähig auftreten, nur dann kann sie gerecht sein. Die Bestimmung des Preises ist ein wesentlicher Faktor der Verständigung, die gesucht werden muß. Dabei kann man nicht auf konstante Verhältnisse abstellen, sondern

muß von Fall zu Fall die Preisfaktoren untersuchen. Die Selbstkosten müssen aus der Berechnung eines erfahrenen und zuverlässigen Unternehmers hervorgehen. Dies ist die Grundlage jeder Berechnung. So sehr man die Berechnungsstellen der Verbände anerkennen und begrüßen muß, sind doch diese erstgenannten Berechnungen das einzig richtige und sichere. Der Unternehmer darf die Mühe nicht scheuen, immer wieder Berechnungen zu machen, er soll nicht alle diese Arbeit der Berechnungsstelle überlassen müssen. Der so errechnete angemessene Preis bringt Freude an der Arbeit und gute Leistungen. Auch hier wieder muß die Behörde sachlich und fachkundig sein, muß sich an Urteilen bilden können. Berechnungen selbst ein Urteil bilden können. Mit ihrer Sachkenntnis wird sie auch das Vertrauen des Unternehmers haben und kann sich vor eventuellen Überforderungen schützen. Es ist nicht damit gemacht, daß man aus den eingehenden Angeboten ein Mittel ausrechnet. Auch das tiefste Angebot kann unter Umständen zu hoch sein, so daß der angemessene Preis eben nicht im Mittel der Offerten liegt. Die Behörde muß selbst rechnen können. In Zeiten, wo die Submission auf ihrem Tiefstande war, wurden auch entsprechende Arbeiten geleistet. Die Bauten aus der Zeit von 1870 zeigen einen Tiefstand des Handwerks, der nur von einer falschen Handhabung der Submission herrührte. Heute handelt es sich mit einer neuen Submissionsverordnung darum eine Wiederherstellung des Standesbewußtseins des Gewerbes zu erreichen und dies ist nur bei einer entsprechenden Einstellung der Behörden möglich. Das Gewerbe darf bei der Arbeit nicht nur die materielle Einstellung hervorkehren, sondern es muß darin auch seine moralische Förderung liegen. Am Gelingen einer guten Arbeit muß der Meister seine Freude haben,

Der Kampf gilt dem Unterangebot. Er kann nur durchgehalten werden, wenn die Behörde fachlich auf der Höhe ist und selbst urteilen kann. Schon die kantonale Verordnung vom Jahre 1924 war auf diesem Gedanken aufgebaut, aber nach der früheren Verordnung konnte die Behörde im Falle von Differenzen machen was sie wollte, jetzt ist eine genaue Untersuchung der Offerten bei Unterangeboten vorgeschrieben und es muß mit den Offertestellern oder deren Verbänden verhandelt werden. Es wird ein Verfahren durchgeführt, welches zu dem Ergebnis kommen soll, den angemessenen Preis zu bestimmen.

Dies sind die Grundsätze, welche der Schöpfer der neuen Verordnung derselben zu Grunde gelegt

hat. Grundsätze, die im ganzen Gewerbestande sicher ein frohes Echo finden werden, denn es sind eben die Richtlinien, nach welchen in den geordneten gewerblichen Betrieben schon lange gerufen worden ist.

Die neue Verordnung selbst, in welche diese Grundsätze gehüllt sind, enthält in ihrem ersten Abschnitt die Bestimmung, daß alle Arbeiten und Lieferungen des Staates an fachkundige Bewerber zu vergeben sind.

Der Staat selbst tritt als Lieferant für seine eigenen Zwecke zurück und will nicht selbst Arbeiten ausführen. Wenn der Große Rat es beschließt, ist die Verordnung auch auf alle Arbeiten anzuwenden, bei welchen der Staat durch Subventionen beteiligt ist. Die Grundsätze der Verordnung müssen auch für die Staatsanstalten verbindlich sein. Die Staatsanstalten selbst sollen nicht über ihre eigenen innern Werkstätten und Betriebe heraustreten.

Die Ausschreibungen müssen so erfolgen, daß der Unternehmer genau weiß, was von ihm verlangt wird. Die genauen Unterlagen der Ausschreibung sind das wesentlichste für eine gute Durchführung einer Submission. So ist die Preisberechnung und Preisbestimmung keinem Zufall überlassen. Für die Arbeiten werden Einheitspreise und Nachmaß als Norm eingestellt. Pauschal darf nur dann ein Angebot verlangt und eingereicht werden, wenn alles genau feststeht und keine irgendwie gearteten Varianten oder Überraschungen auftreten können. Der Unternehmer muß bei der Preisberechnung auf dem Grundsatz des angemessenen Preises stehen. Er darf sich nicht von irgendwelchen spekulativen Momenten leiten lassen. Bei der Ausschreibung ist auch wichtig, daß für die Ausführung der Arbeit genügend Zeit eingeräumt wird und der Offertensteller dies weiß. Die Angebote müssen genau gestützt auf die Submission eingereicht werden. Bei kollektiven Eingaben müssen die Offertensteller sich solidarisch erklären und einen Vertreter bezeichnen, der ihr Führer ist und mit welchem verhandelt werden kann. Analog ist diese Bestimmung auf Eingaben der Berufsverbände selbst anzuwenden. Wichtig ist, daß der Unternehmer auch ein Bauprogramm einreichen muß. Er gibt damit der Behörde ein Bild seiner Leistungsfähigkeit.

Die Verordnung enthält im weiteren die Bestimmungen über die Eröffnung der Angebote und die Aufnahme eines Protokolls. Wesentlich ist aber hier die Bestimmung, daß die Offerten zuerst gesichtet und auf Fehler geprüft werden, bevor man sie zusammenstellt.

Für die Vergabe der Arbeiten sind vor allem einige grundsätzliche Punkte zu erwähnen, so die Bestimmung, daß ein gewisser Turnus beim Vergeben der Arbeiten eingehalten werden muß, wobei aber korrekte und fachmännische Leistungen nachgewiesen werden müssen. Es soll denjenigen Meistern, welche den Meistertitel haben und sich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Lehrlingserziehung widmen, der Vorzug gegeben werden. Berufsverbandsofferten erhalten, wenn sie nahe dem angemessenen Preise sind, den Vorzug und es sind Firmen zu berücksichtigen, welche bestehende Gesamtarbeitsverträge einhalten.

Bei Differenzen und Unterangeboten ist eine Untersuchung durchzuführen zur Ermittlung des Preises, welcher als angemessen zu betrachten ist. Es kann auch eine neutrale Expertise durchgeführt werden. Im weiteren enthält die Verordnung die meist üblichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die Verträge, die Garantien usw.

Die neue Verordnung gilt nur für die kantonalen Arbeiten. Es wird aber der Hoffnung Ausdruck gegeben werden dürfen, daß sich deren Grundsätze nach und nach auch in der privaten Arbeitsvergebung einführen lassen. Der Staat Bern gibt jährlich für ca. 12 Millionen Fr. Arbeiten heraus und zahlt ca. 5 Mill. Fr. an Subventionen, mit welchen im ganzen über 25 Mill. Fr. Arbeiten ausgeführt werden können. Dies sind immerhin Arbeitssummen, von Bedeutung und wenn diese nach solchen Grundsätzen vergeben werden, dürfte der eingangs erwähnte gute Einfluß auf das Gewerbeleben nicht ausbleiben.

Herr Regierungsrat Bösiger, der kant. bern. Baudirektor hat allerdings schon oft hervorgehoben, daß es nicht mit einer Submissionsverordnung gemacht sei. Der Geist der Handhabung derselben ist maßgebend und vor allem für deren Wirkung ausschlaggebend. Ist der gute Wille der Verständigung und des Zusammenarbeitens von Behörde und Unternehmer vorhanden, wird sich manches Hindernis überwinden lassen.

Möge dieser gute Geist nicht nur über der kant. bernischen Verordnung walten, sondern möge deren Grundsatz und Geist auch in denjenigen Gebieten eindringen, wo heute noch die ärgsten Mißstände im Submissionswesen bestehen, nicht nur in den Kantonen, sondern auch im Bunde und dort vor allem bei den Bundesbahnen. L.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 13. April für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. E. Fuhrer-Lüscher, Umbau im Erdgeschoß Feldstraße 145, Z. 4;
2. G. Minoretto, Umbau im Erdgeschoß Kanongasse 15, Z. 4;
3. Pfarramt St. Peter und Paul, Anbau für die Vergrößerung der Sakristei Werdsstraße 63, Z. 4;
4. J. G. Hage, Umbau Weinbergstraße 35, Z. 6;
5. A. Wetter, Umbau Möhrlistraße 64, Z. 6;
6. D. Lanfranco, Einbau eines Dachzimmers Ährenweg 11, Z. 11;
7. G. Schneider, Ausbau und inneren Umbau Berninastraße 114, Z. 11;
8. Stadt Zürich, inneren Umbau des ehemaligen Gemeindehauses Seebach Schaffhauserstr. 444, Z. 11;

Mit Bedingungen:

9. A.-G. Heinr. Hatt-Haller, Geschäftshaus Nüscherstraße 43, Wiedererwägung, Z. 1;
10. N. Birtenbach, Umbau im 2. Stock, Limmatquai Nr. 74, teilweise Verweigerung, Z. 1;
11. Prof. E. Naegeli und Dr. C. Ruf, Fassadenverkleidung und Umbau Bahnhofstr. 22 u. 24, Z. 1;
12. H. Bolli, 2 Einfamilienhäuser mit Autoremise und Einfriedung Frohalpstraße 58 und 60, teilweise Verweigerung, Z. 2;
13. H. Flüeler, Umbau Traubenstraße 2, Z. 2;
14. R. Wagner, Umbau im Hofgebäude hinter Rieterstraße 49, Z. 2;
15. Züga Park Genossenschaft Zürich, Blumenhalle, Eingangshäuschen, Konditorei, Bedürfnisanstalt und Umbau Vers.-Nr. 38 a/Alfred Escher-/Seestraße 139, Wiedererwägung, Z. 2;
16. Stadt Zürich, Umbau im 1. Stock Birmensdorferstraße 149, Z. 3;